

nung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen worden ist (§15 Abs. 4 StPO). Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Mitbeschuldigte und Mitangeklagte, d. h. für solche Personen, die im gleichen Verfahren beschuldigt oder angeklagt worden sind. Die StPO verwendet auch den Begriff des *Verdächtigen* (§ 95 Abs. 2 StPO). Verdächtiger im Sinne des Strafverfahrensrechts ist derjenige, der im Verdacht steht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein und gegen den sich bestimmte, vom Gesetz zugelassene Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Anzeigen und Mitteilungen richten.

In der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Beschuldigten und Angeklagten kommt das Wesen des sozialistischen Strafverfahrens unmittelbar zum Ausdruck. Die Stellung auch des Beschuldigten und Angeklagten entspricht grundsätzlich der Rolle des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft (Art. 2 Abs. 1 Verfassung). In der sozialistischen Gesellschaft wird der Kampf gegen die Kriminalität zu einer Angelegenheit, die alle Bürger betrifft. Er entspricht den objektiven Interessen aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft. Die humanistischen Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens bestimmen auch die Art seiner Durchführung. Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung durch das Gericht hat das gesamte Verfahren in all seinen Stadien das humanistische Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates zum Menschen zur Grundlage. Auch mit der Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit realisiert die sozialistische Gesellschaft ihre Verantwortung für den Menschen.

Im Strafverfahren geht es darum, die volle Einheit der individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen herzustellen, indem Widersprüche, die in Konflikten Ausdruck finden, überwunden werden. Die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und nicht nur die individuellen Interessen eines Beschuldigten oder Angeklagten verlangen die unbedingte Verwirklichung seiner Rechte. Deshalb korrespondieren sie mit entsprechenden Pflichten der Organe der Strafrechtspflege.

Die wichtigsten Rechte des Beschuldigten und Angeklagten

Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren wird im einzelnen vor allem durch ihr Recht zur aktiven Mitwirkung charakterisiert. Die im aktiven Mitwirkungsrecht zusammengefaßten prozessualen Rechte gewährleisten, daß jeder Beschuldigte oder Angeklagte alle Fakten Vorbringen kann, die seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen oder vermindern. Seine staatsbürgerlichen Grundrechte werden gewährleistet. Mit der selbständigen und freiwilligen Wahrnehmung seiner Rechte nimmt der Beschuldigte oder Angeklagte gestaltend auf die Durchführung des Verfahrens Einfluß.

Das Recht auf Information

Die Information des Beschuldigten und Angeklagten über das Strafverfahren und ihre Rechte und Pflichten machen die aktive Mitwirkung überhaupt erst möglich. Die Organe der Strafrechtspflege haben die Rechte und Pflichten zu erläutern